

Die ePA ist in der Praxis angekommen

Gangbarer Weg. Nach dem bundesweiten Roll-out der ePA gilt von Oktober an die Pflicht zur Nutzung in den Praxen. Da weiterhin Sicherheits- und Haftungsrisken bestehen und die Opt-out-Aufklärung seitens der Krankenkassen unzureichend ist, sollten Zahnärzte ihre Patienten ungebrochen auf deren Widerspruchsmöglichkeiten hinweisen.

Autor: Dr. Christian Öttl

Lange wurde um sie gerungen. Nach mehr als 20 Jahren Entwicklungszeit und Unmengen von Geld ist die elektronische Patientenakte (ePA) nun in die Praxen gedrückt worden. Seit Ende April können die Praxen die ePA freiwillig nutzen, von Oktober an gilt die Pflicht zur Nutzung, und von Januar 2026 an drohen Sanktionen. Der Fahrplan steht – trotz weiterhin bestehender Sicherheitsmängel, offengelegt durch den Chaos Computer Club (CCC), und trotz unzureichender Aufklärung seitens der Krankenkassen, zumal zum Opt-out, wie die Verbraucherverbände monieren.

BEMA-Honorierung verantwortungslos niedrig

Es gibt Leistungen im BEMA, die den Umgang mit der ePA honorieren. Das sind erst einmal die Leistungen ePA1, Erstbefüllung einer elektronischen Patientenakte (4 Punkte), und ePA2, Aktualisierung der elektronischen Patientenakte (2 Punkte). Wenn man allerdings deren Inhalte und Auswirkungen bedenkt, dann sind diese Honorierungen klar unzureichend, insbesondere, wenn man den Zeitfaktor betrachtet.

Zu den Inhalten und Bewertungen der beiden Leistungen ePA1 und ePA2: ePA1 ist beschrieben als „die Erfassung, Verarbeitung oder Speicherung von versorgungsrelevanten zahnmedizinischen Informationen oder Angaben zum Bonusheft aus der aktuellen Behandlung des Versicherten für eine erstmalige einrichtungs-, fach- und sektorenübergreifende Dokumentation in der elektronischen Patientenakte (Daten nach § 341 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGB V) auf Verlangen des Versicherten, die Prüfung, ob erhebliche therapeutische



Gründe oder erhebliche Rechte Dritter einer Übermittlung in die elektronische Patientenakte entgegenstehen, die Prüfung und ggf. Ergänzung der zu den Dokumenten gehörenden Metadaten, die Einholung der Einwilligung des Versicherten in den Zugriff auf Daten in dessen elektronischer Patientenakte. Die Leistung nach Nr. ePA1 ist einrichtungs-, fach- und sektorenübergreifend nur einmal je Versicherten und elektronischer Patientenakte abrechenbar. Die Leistung nach Nr. ePA1 ist nicht neben der Leistung nach Nr. ePA2 abrechenbar."

Mit der Abrechnung dieser Leistung muss man all diese Punkte kontrolliert, die Daten auf Vollständigkeit geprüft und gegebenenfalls für das eigene Behandlungsgeschehen durch Nachfragen beim Patienten ergänzt haben. In der Verantwortung für die Befüllung dieser Daten stehend, ist Genauigkeit gefragt, um nicht wider besseres Wissen Haftungsrisiken entstehen zu lassen. Um rechtliche Unwägbarkeiten nicht zu provozieren, könnte der Patient allerdings der generellen Nutzung der ePA bei seiner Krankenkasse widersprechen oder, der für uns Zahnärzte bequemere Weg, er widerspricht dem ePA-Zugriff einzelner Leistungserbringer, etwa einer bestimmten Zahnarztpraxis.

ePA2 ist beschrieben als „die Erfassung, Verarbeitung oder Speicherung von versorgungsrelevanten zahnmedizinischen Informationen oder Angaben zum Bonusheft aus der aktuellen Behandlung des Versicherten für eine einrichtungs-, fach- und sektorenübergreifende Dokumentation in der elektronischen Patientenakte (Daten nach § 341 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGB V) auf Verlangen des Versicherten, die Prüfung, ob erhebliche therapeutische Gründe oder erhebliche Rechte Dritter einer Übermittlung in die elektronische Patientenakte entgegenstehen, die Prüfung und ggf. Ergänzung der zu den Dokumenten gehörenden Metadaten, die Einholung der Einwilligung des Versicherten in den Zugriff auf Daten in dessen elektronischer Patientenakte. Die Leistung nach Nr. ePA2 ist höchstens einmal je Sitzung abrechenbar. Die Leistung nach Nr. ePA2 ist nicht neben der erstmaligen Befüllung der elektronischen Patientenakte nach Nr. ePA1 abrechenbar."

Die Leistungsbewertungen werden vom Bewertungsausschuss nach dem Vorliegen der (geringen) Abrechnungszahlen von 2023 und 2024 evaluiert und nachjustiert (falls nötig).

ePA-Widerspruchsformulare des FVDZ

Vor allem die fehlende Volltextsuche in den unstrukturierten Daten und die Ablage als PDF/A erinnert an einen Zettelkasten, in dem man wühlen kann, bis man das Gesuchte (womöglich) findet. Vielleicht bringt die Zukunft ein nutzbares und sicheres System, das jetzige ist leider verschwendetes Geld zulasten der Versicherten. Sie bezahlen das unzureichende System und müssen dafür auch noch längere Wartezeiten bei den (Zahn-)Ärzten hinnehmen, die sich mit dem ungeordneten Datenwust unter Androhung von Sanktionen zwangsweise auseinandersetzen müssen. Und all das in einem Land, in dem der Mangel in der medizinischen Versorgung immer schwieriger zu verbergen ist. ■



Dr. Christian Öttl
Bundesvorsitzender des FVDZ

Hinweis

Der FVDZ hält ePA-Widerspruchsformulare auf seiner Internetseite bereit (Widerspruch gegen das Anlegen einer ePA durch die Krankenkasse/Widerspruch gegen Einsichtnahme/Nutzung/Befüllung durch die Praxis).